

SATZUNG der SUI Hof e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Studentische Umweltinitiative Hof“ (SUI Hof). Er hat seinen Sitz in der Stadt Hof und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Absatz 1

Die SUI Hof verfolgt den Zweck

- die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern,
- die Öffentlichkeit über alle bezüglich Umwelt- und Naturschutz relevanten Fragen zu informieren und insbesondere die Kenntnis der Umweltgefährdung zu verbreiten,
- einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,
- die Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären und zu beraten.
- Aktionen zur Aufklärung und zur Säuberung der Umwelt durchzuführen

Absatz 2

Die SUI Hof setzt sich ein für

- die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft,
- eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,
- eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzgesetzen,
- den Arten- und Biotopschutz sowie den Tierschutz,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft, sowie bei Kindern und Jugendlichen
- eine Verstärkung ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Schulen,
- die Schaffung von Stiftungen und Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen und
- die Erziehung zum Schutz und zum verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt (Umwelterziehung) sowie die aktive Förderung der Umweltbildung im schulischen und außerschulischen Bereich.

Absatz 3

Die SUI Hof übt ihre Tätigkeit aus, indem sie

- in einschlägigen Gesetzesvorhaben seine Ziele nachhaltig vertritt,
- mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt und Naturschutzes, insbesondere für die in Abs. 2 genannten Ziele, eintritt,
- Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet,

- bei den zuständigen Ministerien eine stärker die Ökologie berücksichtigende Forschung anstrebt,
- mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und eine enge Zusammenarbeit erwirkt, auch auf internationaler Ebene,
- Kontakt zu allen Organisationen und Stellen pflegt, deren Maßnahmen oder Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können,
- bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentritt,
- und durch halbjährlich festzulegende Handlungsrichtlinien, sowie durch konkrete Arbeitsprogramme eine Anpassung der Ziele gemäß Abs. 2 an aktuelle Entwicklungen sichert.

Absatz 4

Die SUI Hof steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; sie ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG

Die SUI Hof dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 MITGLIEDSCHAFT, EHRENMITGLIEDSCHAFT, EHRENVORSITZ

Absatz 1

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Absatz 2

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Absatz 3

Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht innerhalb von sechs Wochen – gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle – schriftlich ablehnt.

Absatz 4

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende sowie Studenten und Schüler sind grundsätzlich beitragsfrei, dürfen jedoch einen Beitrag in freiwilliger Höhe leisten.

Absatz 5

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

Bei Zahlungen per Lastschriftverfahren kann eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Absatz 6

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt (Abs. 7),
- b) Tod,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 8),
- d) Ausschluss (Abs. 9).

Absatz 7

Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.

Absatz 8

Mitglieder, die mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand sind, werden drei Monate nach der dritten Zahlungserinnerung aus der Mitgliederliste gestrichen.

Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags wahrgenommen werden.

Absatz 9

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele der SUI Hof verstoßen, ausschließen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem oder der Betroffenen unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss kann der oder die Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids Beschwerde beim Vorstand einlegen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Entscheidung des Vorstandes einzulegen.

Im Übrigen richtet sich das Ausschlussverfahren nach der vom Vorstand zu beschließenden Verfahrensordnung.

Absatz 10

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit einer Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich) Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder.

§ 5 ORGANE

Absatz 1

Organe der SUI Hof sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 VORSTAND

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin; sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jede/r allein vertretungsberechtigt;

Absatz 2

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit und ihrer Umsetzung;
- b) Vertretung der SUI Hof nach außen;
- c) Festlegung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Federführung bei der Erstellung des Entwurfs von Haushaltsplan und Stellenplan;
- d) Durchführung der Beschlüsse der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3;
- f) Beschlussfassung über Ausschlüsse gem. § 4 Abs. 9;
- g) für die SUI Hof zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.

Absatz 3

Der oder die Vorsitzende hat die Befugnis, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er oder sie dem sonst zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben.

Absatz 4

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahre gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Absatz 5

Der oder die stellvertretende Vorsitzende handelt einzeln an Stelle des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist oder sie beauftragt.

Absatz 6

Der Vorstand lenkt die Tätigkeit des Vereins und ist weisungsbefugt.

§ 7 BEIRAT

Absatz 1

Dem Beirat gehören an:

- a) ein von der Mitgliederversammlung gewählter Kassier
- b) ein von der Mitgliederversammlung gewählter Schriftführer
- c) zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder

Absatz 2

Der Beirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) an der Stärkung der inneren Struktur der SUI Hof mitzuwirken;
- b) die Tätigkeit der Mitglieder zu koordinieren und den Informationsfluss zwischen Vorstand und Mitgliedern zu verbessern;
- c) Anträge der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu überwachen;
- f) Vorschläge über die Mittelverteilung zu erarbeiten;

Absatz 3

Die weiteren Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Beirates sind:

a) Kassier:

- Verwaltung der Finanzen und des Vereinskontos der SUI Hof
- Buchführung
- Verwaltung und Einforderung der Mitgliedsbeiträge
- Überwachung des Vorstands

b) Schriftführer:

- Anfertigung und Veröffentlichung von Protokollen zu Mitgliederversammlungen
- Annahme und Bearbeitung von Aufnahmeanträgen
- Verfassen von Artikeln für Zeitschriften und andere öffentlichen Medien
- Überwachung des Vorstands

c) Freie Mitglieder

- Entlastung der anderen Beiratsorgane
- Überwachung des Vorstands
- In Sonderregelungen getroffene Aufgaben

§ 8 GEMEINSAME AUFGABEN DES VORSTANDS UND DES BEIRATS

Absatz 1

Gemeinsame Aufgaben des Vorstands und des Beirats sind Fragen der organisatorischen Entwicklung und vereinsinterner Strukturen von weitreichender Bedeutung.

Absatz 2

Gemeinsame Aufgaben im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit (Werbeaussagen);
- b) Mittelbeschaffung;
- c) gemeinsame Verwaltungsstrukturen;
- d) Vereinheitlichung der Mitgliedschaft;

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Absatz 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Absatz 2

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Absatz 3

Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Absatz 4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Absatz 5

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Absatz 6

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Absatz 1

Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Dem Vorsitzenden/Der Vorsitzenden kann im Rahmen des in den Haushalt eingestellten Jahresetats für den mit der Vorsitzenden-Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag eine angemessene Vergütung in Geld
Satzung der SUI Hof e.V. □Stand: 30. Mai 2015 Seite 6/7

gewährt werden.

Den übrigen Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 kann im Rahmen des im Haushalt eingestellten Jahresetats für den mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Zeitaufwand eine Entschädigung in Geld gewährt werden.

Allen Ehrenamtlichen Mitgliedern nach § 4 kann ein Betrag als Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe gewährt werden, der als Einnahme aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft von der Einkommensteuer freigestellt ist

Absatz 2

Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder von Vorstand, oder des Beirats sein.

Absatz 3

Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäße Ladung erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie auf Antrag eines verbliebenen Mitglieds festgestellt wird. In der darauf folgenden ordnungsgemäß geladenen Sitzung ist Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.

Absatz 4

Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Absatz 5

Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen, die vom/von der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Absatz 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 WAHLEN

Absatz 1

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird.

Absatz 2

Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang wird maximal noch ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Ergibt auch dieser keine relative Mehrheit für einen Bewerber/eine Bewerberin, so entscheidet das relative Stimmenergebnis im ersten Wahlgang und bei Gleichheit auch dieses Ergebnisses das Los.

Steht nur ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl, bedarf es im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit der Stimmen. Im zweiten und letzten Wahlgang ist dann die relative Mehrheit der Stimmen ausreichend.

Absatz 3

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden einzeln und geheim gewählt.

Absatz 4

Scheiden Mitglieder aus Organen während der Amtszeit aus, ist Nachwahl zulässig.

Absatz 5

Gewählte Mandats- und Funktionsträger bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

§ 12 AUFLÖSUNG

Absatz 1

Bei Auflösung der SUI Hof, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Über die genau Art und Weise der Verwendung entscheidet die Auflösende Versammlung.

Absatz 2

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Hof, den _____

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben

(Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein)